

**18. Satzung vom 05.07.2024  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dormagen vom 23.11.1994  
(in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 10.02.2022)**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

Die Hauptsatzung der Stadt Dormagen vom 23.11.1994 (in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 10.02.2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 - Anzahl der Ratsmitglieder und Wahlbezirke - wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der Folgeabsätze verschiebt sich entsprechend.

**Artikel II:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 05.07.2024

In Vertretung

Fritz Bezold  
Erster Beigeordneter